Vereinssatzung

(In der Fassung vom 29. September 2022)

Bildungsausbruch Hamm e.V.

Präambel

In dem Verein Bildungsausbruch Hamm e.V. haben sich Bildungsinteressierte und Bildungseinrichtungen, -institutionen zusammengeschlossen, um Bildungsinnovationen zu unterstützen, nachhaltig zu fördern und in transparenten Prozessen eine breite Beteiligung des Bürgers zu erreichen. Für eine funktionierende, zukunftsfähige Bildungslandschaft in Hamm braucht es Menschen, die in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen auf Basis einer wertschätzenden Haltung aktiv und erfolgreich Herausforderungen und Probleme von morgen auf kommunikativem, demokratischem, kreativem und kritisch denkendem Wege lösen können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Bildungsaufbruch Hamm e.V.".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein vernetzt bildungsinteressierte Menschen zur Ausgestaltung von Bildung im 21. Jahrhundert mit dem Ziel mehr Bildungsgerechtigkeit, Bildungschancen und Potentialentfaltung zu ermöglichen.
- 2) Der Verein fördert und begleitet innovative Entwicklungsprozesse und Modelle in der Bildungslandschaft durch Erfahrungswerte, Expertisen und wissenschaftliche Erkenntnisse.
- 3) Der Verein bündelt Informationen, Praxiserfahrungen und Impulse und stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- 4) Der Verein kooperiert mit der Stadt Hamm, dem Regionalen Bildungsbüro, sämtlichen Bildungsinstitutionen, Trägern und zu beteiligende Behörden, Lernenden, Lehrenden, Bildungs- und Erziehungspartnerschaften sowie weiteren Netzwerkpartnern, Unternehmen und Verbänden aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Der Verein reflektiert regelmäßig das Erreichen verschiedener Qualitätskriterien und zieht Rückschlüsse aus den Ergebnissen über den eigenen Fortbestand.

§ 3 Steuerbegünstigung, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldund Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische und natürliche volljährige Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Annahme des Antrags. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch – gerichtet an den Vorstand – eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht des Mitglieds oder seiner Erben an dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Die geldlichen Bedürfnisse des Vereins werden insbesondere durch freiwillige Gaben der Mitglieder aufgebracht oder von Personen ohne Mitgliedschaft, die die Zwecke des Vereins fördern möchten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schulleiterin/dem Schulleiter der Gebrüder-Grimm-Schule in Hamm
 - einer Vertreterin / einem Vertreter des Amtes für schulische Bildung,
 - dem/der durch die Stadt Hamm entsandten und bestimmten Geschäftsführer/in.

Der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie endet spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit vorzunehmen ist.

- 3) Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
- 4) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, gemeinsam mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied gemäß obigem Absatz 1 Satz 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten

- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es obliegt ihm insbesondere
 - a. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festsetzung der Tagesordnung,
 - d. die Erstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und
 - e. die Anstellung bzw. die Entlassung von Personal.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- 8) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vor- stand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- 9) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte Mitglieder in einen Beirat berufen, der den Vorstand in grundsätzlichen Fragen berät. Es können auch Nicht-Mitglieder in den Beirat berufen werden.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt drei Jahre. Sie endet spätestens mit der Wahl eines neuen Beirates, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit vorzunehmen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar möglichst im ersten Halbjahr. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, und zwar in Form einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied durch den Vorstand zu erfolgen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl, Wiederwahl oder Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Berufung von Mitgliedern in den Beirat,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - g) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung),
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr nach der Satzung übertragen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Hinsichtlich der Einberufung gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend mit der Abweichung, dass die Einberufungsfrist nur eine Woche beträgt.

§ 11 Niederschrift

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.
- 2) In der gleichen Weise ist eine Niederschrift über die Beschlüsse des Vorstandes in der Vorstandssitzung anzufertigen und an die Mitglieder des Vorstandes zu versenden.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % aller anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation des eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Fassung der Satzung wurde am 29. September 2022 von der Gründungs-Mitgliederversammlung beschlossen.